

Stadt Schwerte
22. Änderung des Flächennutzungsplanes
»Freiflächen-Photovoltaikanlage«

Schwerte-Villigst

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Vorentwurf

Inhaltsverzeichnis

Teil A

1.	Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung.....	1
2.	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung.....	1
3.	Gegenwärtige Situation im Plangebiet.....	2
4.	Planvorgaben	3
4.1.	Raumordnung	3
4.2.	Landschaftsplanung	4
5.	Bisherige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes	4
6.	Kosten	5

Teil B

Teil A

1. Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südlichen Bereich des Schwerter Stadtgebiets im Ortsteil Villigst und ist ca. 65.000 m² groß. Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 365 der Flur 4 der Gemarkung Villigst. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch den Beckhausweg und eine Gasleitung, im Osten durch das Flurstück 292, im Süden durch die Eisenbahntrasse und im Westen durch das Gut Beckhausen. *Im Vergleich zum am 13.12.2023 beschlossenen Geltungsbereich wird der Bereich der Gasleitung im Norden aus dem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes herausgenommen.*

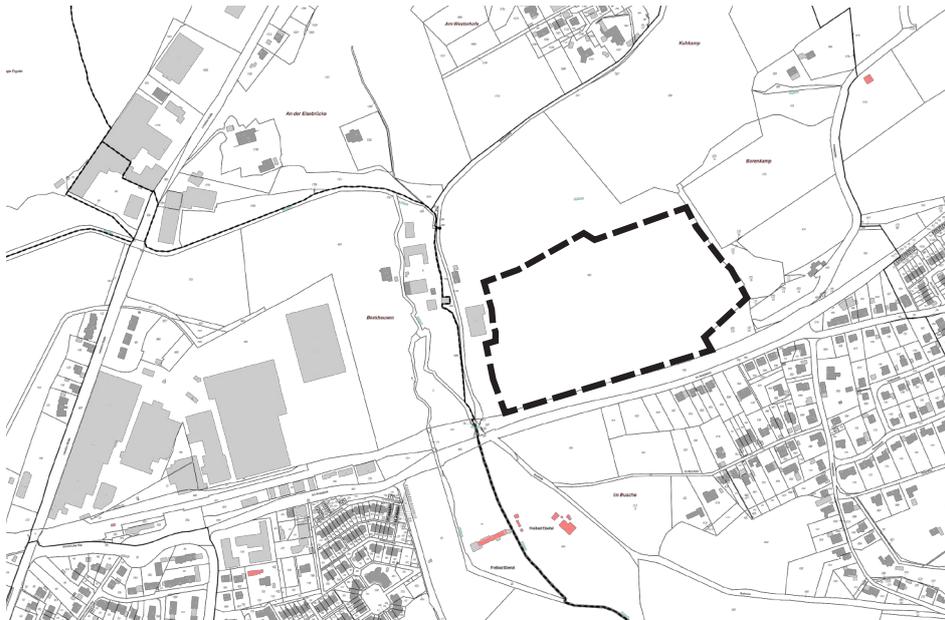


Abbildung 1: Übersichtsplan zur Abgrenzung der FNP-Änderung (Kartengrundlage: ALKIS)

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Dekarbonisierung der Energieversorgung und die damit verbundene Umstellung von fossilen Energieträgern auf erneuerbaren Strom erfordern einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Zapp Precision Metals GmbH beabsichtigt vornehmlich zur Deckung des eigenen Energiebedarfs die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ca. 65.000 m² einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche in Schwerte-Ergste. Dies stellt insbesondere einen Beitrag zur Standortssicherung des Betriebes dar, darüber hinaus liefert die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem notwendigen

Umstieg auf erneuerbare Energien einen wichtigen Beitrag zur Klimaneutralität und unterstützt nachhaltig die Ziele des durch den Rat der Stadt Schwerte beschlossenen Klimaschutzkonzeptes. Als Unternehmen mit einem erhöhten Energiebedarf sieht sich auch die Zapp-Gruppe in einer besonderen Verantwortung.

Als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich gem. § 35 BauGB ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Da die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 beabsichtigten Festsetzungen nicht aus den Darstellungen des wirksamen FNP im Sinne des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB abzuleiten sind, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die 22. Änderung der Darstellungen des FNP im Parallelverfahren erforderlich.

3. Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Die Fläche des Geltungsbereichs der 22. Änderung des FNPs wird derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt, die Erschließung erfolgt über den Beckhausweg. Das Gelände wird durch die vorhandene Vegetation im Nahbereich eingegrünt.



Abbildung 2: Luftbild (Kartengrundlage: Kreis Unna 2022)

In westlicher Richtung befinden sich in unmittelbarer Nähe das Gut Beckhausen sowie (jenseits des Waldes) der Industriestandort der Zapp AG (Stahlwerk) an der Letmather Straße (B 236). Im Süden grenzt das Plangebiet an die Eisenbahntrasse Schwerte-Iserlohn. Im Osten begrenzt ein weiteres Waldstück das Plangebiet, im Norden landwirtschaftliche Flächen.

Im weiteren Umfeld in Richtung Norden, Süden und Osten erstrecken sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie die Siedlungsgebiete der Ortsteile Ergste und Villigst. Südwestlich befindet sich das Areal des Elsebads.

4. Planvorgaben

4.1. Raumordnung

Der aktuelle Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trat am 12. Juli 2019 durch Verordnung der Landesregierung in Kraft. Der Änderungsbereich wird in der zeichnerischen Darstellung des LEP dem Freiraum zugeordnet. Südlich an das Plangebiet angrenzend verläuft eine vorhandene Infrastrukturtrasse, die Eisenbahntrasse Schwerte-Iserlohn. Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan NRW sieht gem. Ziel 10.2-5 die Inanspruchnahme von Freiflächen für Photovoltaikanlagen ausnahmsweise an Standorten entlang von Schienenwegen vor, wenn sie mit der dort festgelegten Schutz- und Naturfunktion vereinbar ist.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund, Kreis Unna, Hamm) stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Für die Plangebietsfläche und ihre Umgebung ist des Weiteren ein Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz ausgewiesen

Im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr ändert sich diese Darstellung nicht, es wird jedoch die Freiraumfunktion des Landschaftsschutzes und landschaftsorientierter Erholung ergänzt.

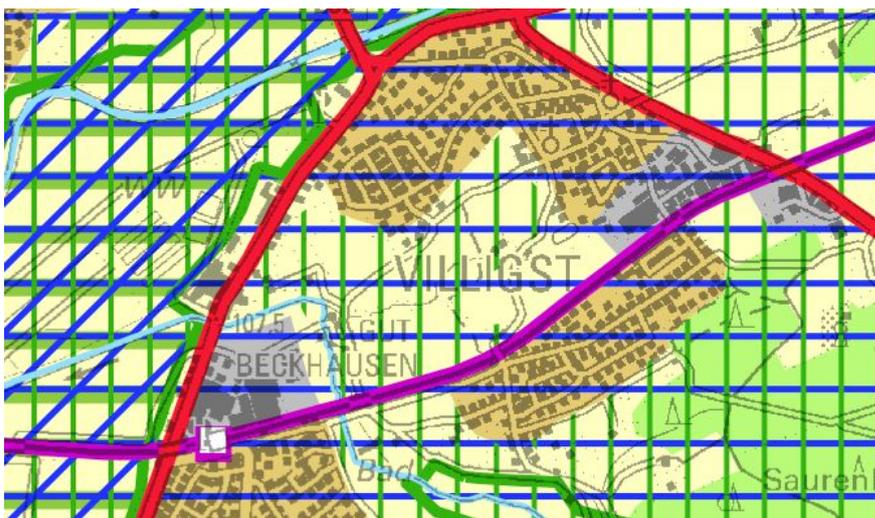


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan Ruhr (Entwurfssfassung 2023)

Bei dem Vorhaben handelt es sich um Errichtung von aufgeständerten Photovoltaikmodulen, die im Nahbereich eingegrünt werden und somit von außen kaum zu sehen sind. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Auch der

Gewässerschutz wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Somit stehen keine Erfordernisse der Raumordnung entgegen.

Am 12.02.2024 wurde eine Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlIG an die Regionalplanungsbehörde des RVR geschickt, um eine Vereinbarkeit der 22. FNP-Änderung mit den Zielen der Raumordnung zu erfragen. Eine Stellungnahme steht noch aus.

4.2 Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet »Raum Beckhausen« (Landschaftsplan Nr. 6 – Raum Schwerte), das im Wesentlichen das Kuhbachtal mit seinen Hangbereichen zwischen dem Elsebach im Westen und dem Ortsteil Villigst im Norden und Osten umfasst.

Der planerische Umgang ist im weiteren Verfahren zu klären. Inhalte des Umweltberichts werden entsprechend ergänzt.

Naturschutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind im Vorhabenraum und den angrenzenden Flächen nicht vorhanden. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) Elsebachtal befindet sich ca. 250 m südlich der Bahnstrecke.

5. Bisherige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte aus dem Jahr 2004 stellt den Planungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, die Fläche zukünftig als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung »Photovoltaikanlage« darzustellen.

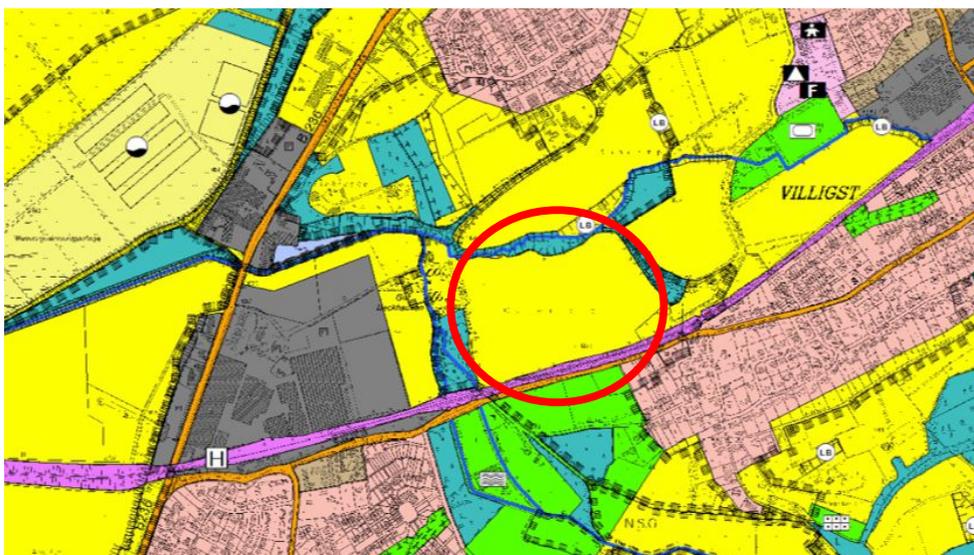


Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte

6. Kosten

Die im Rahmen der FNP-Änderung anfallenden Kosten werden durch den Vorhabenträger übernommen. Der Stadt Schwerte entstehen keine Kosten.

Teil B

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 eine Umweltprüfung durchgeführt. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Bauleitplans und des Vorhabens zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Für die Flächennutzungsplan-Änderung werden die Belange entsprechend abgeschichtet. Der Umweltbericht bildet den Teil B der Begründung zur 22. FNP-Änderung.